



Sicherheitsdatenblatt

PROMAT Universal-Bindemittel fein 40L

Verordnungen Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 830/2015)

Druckdatum 29.04.2016

Fassung 2016-04-20

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator**
Calciumsilicat Reach reg. no. 01-2119803082-54-0000
- 1.2 Verwendung**
Sorptionsmittel
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
NORDWEST Handel AG
Robert-Schuman-Straße 17
44263 Dortmund
Telefon: +49 231 2222-0
www.nordwest.com
- 1.4 Notrufnummer**
112

2. Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Dieses Produkt erfüllt nicht die in der Verordnung (EG) 1272/2008 Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
Keine
- 2.3 Sonstige Gefahren**
Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	%	Beachten
Calciumsilicat	1344-95-2	215-710-8	100	Keine

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
 - Haut**
Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
 - Augen**
Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
 - Einatmung**

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Einnahme

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

Ungeeignete Löschmittel: Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden, persönliche Atemschutzausrüstung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen verwenden, siehe EN 143: 2000.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Ungebrauchtes Material kann wieder verwendet werden. Kontaminiertes Material muss fachgerecht entsorgt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen: Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Nach Schichtende duschen und Kleidung wechseln.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub und alveolengängigen Staub).

Land	Quartz	Angenommen von / Gesetz Bezeichnung	OEL Name (wenn bestimmter)
Österreich	0,15	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Belgien	0,1	Ministère de l'Emploi et du Travail	
Bulgarien	0,07	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance n°13 of 30/12/2003	Limit values
Zypern	10K/Q	Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories, Regulations of 1981.	
Tschechien	0,1	Governmental Directive n°441/2004	
Dänemark	0,1	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Threshold Limit Value (TLV)
Estland	0,1		
Finnland	0,2	National Board of Labour Protection	Occupational Exposure Standard
Frankreich	5 (25K/Q)	Ministère de l'Industrie (RGIE)	Empoussiérage de référence
	0,1	Ministère du Travail	Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Deutschland	/	Bundesministerium für Arbeit	Maximale ArbeitsplatzKonzentration (MAK)
Griechenland	0,1		
Ungarn	0,15		
Irland	0,05	2002 Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)	
Italien	0,025	Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali	Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)
Litauen	0,1	Dël Lietuvos higienos normos HN 23:2001	Ilgalaikio poveikio ribinė vertė (IPRV)
Luxemburg	0,15	Bundesministerium für Arbeit	Maximale ArbeitsplatzKonzentration (MAK)
Malta	/	OHSA – LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt	OELVs
Niederlande	0,075	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	Publieke grenswaarden http://www.ser.nl/en/oel_database.aspx
Norwegen	0,1	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing I Arbeidsmiljøet
Polen	0,3		
Portugal	0,025	Instituto Portuges da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace NP1796:2007	Valores Limite de Exposição (VLE)
Rumänien	0,1	Government Decision n° 355/2007 regarding workers' health surveillance. Government Decision n° 1093/2006 regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite).	OEL
Slowakei	0,1		
Slowenien	0,15		
Spanien	0,1	Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC) Orden ITC/2585/2007	Valores Limites
Schweden	0,1	National Board of Occupational Safety and Health	Yrkeshygieniska Gränsvärden
Schweiz	0,15		Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Großbritannien	0,1	Health & Safety Executive	Workplace Exposure Limits (WEL)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Granulat
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Entfällt
pH (10% wasserhaltige Suspension)	10
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	> 1000
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht relevant
Flammpunkt	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1000)
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1000)
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar (nicht brennbar)
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1000)
Dampfdichte	Entfällt
Relative Dichte	2,4 g/cm ³
Löslichkeit(en)	Nicht relevant
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur	Nicht entzündbar
Zersetzungstemperatur;	Nicht relevant
Viskosität	Nicht relevant
Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1000)
Oxidierende Eigenschaften	Entfällt
9.2 Sonstige Angaben	Keine anderen Informationen

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Säuren und Oxidationsmittel

10.2 Chemische Stabilität

Chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Gefahr von gefährliche Zersetzungsprodukte.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wechselwirkungen

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fehlen spezifischer Daten

Keine.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Keine.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nicht relevant

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Vernachlässigbar

12.4 Mobilität im Boden

Vernachlässigbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung / Entsorgung

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Abwasser

Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Gebrauchtes Material muss gemäß örtlich behördlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht relevant

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Das Produkt ist nicht auf die Gefahrgutliste aufgeführt.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO / IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Technischer Name ist Calciumsilicat. Keine besonderen Transportvorschriften sind zu beachten.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse (WGK): Nicht wassergefährdende Stoff (Kenn-Nr. 765).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

16. Sonstige Angaben“

Weitere Informationen

Die Daten basieren auf unseren neuesten Kenntnissen, sind aber keine Garantie für bestimmte Produktmerkmale und stellen keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar.

Überarbeitung

Die meisten der 16 Abschnitte wurden gemäß den überarbeiteten ECHA-Leitlinien für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (Version 3 von August 2015) aktualisiert und formatiert. Daher wurde das vorliegende SDB neu entworfen und ersetzt das vorgelegte vorherige SDB (Version 4.1 2014-01-01).

Abkürzungen

Keine

Referenzen

Keine

Bildung

Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit diesem Produkt geschult werden.

H-Sätze

Keine

P-Sätze

Keine

EUH Sätze

Keine

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTS